

**Betreff:****Anschaffung von Geschwindigkeitsdisplays im Stadtbezirk 222****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

18.11.2020

**Beratungsfolge**

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien (zur Kenntnis)

**Sitzungstermin**

26.11.2020

**Status**

Ö

**Sachverhalt:**

Zur interfraktionellen Anfrage im Stadtbezirk vom 12. Juni 2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**1. Betrieb von Geschwindigkeitsmesstafeln im Rahmen des kommunalen Geschwindigkeitskonzeptes**

In dem vom Rat beschlossenen kommunalen Geschwindigkeitskonzept waren zunächst insgesamt 7 Geschwindigkeitsmesstafeln für einen stadtweiten Einsatz vorgesehen. Das Geschwindigkeitskonzept berücksichtigt den Personalbedarf für verdeckte Messungen durch den Einsatz von Seitenstrahlradargeräten und Geschwindigkeitsmesstafeln sowie den Einsatz von Messwagen und der semistationären sowie den späteren stationären Messanlagen in einem angemessenen Verhältnis. Der Verwaltung wurden hierfür personelle und finanzielle Ressourcen in einem begrenzten Umfang zur Verfügung gestellt (vgl. DS 19-10164).

Aufgrund von mehreren Initiativen aus den Stadtbezirksräten wurde in 2019 die Anzahl der städtischen Geschwindigkeitsmesstafeln auf insgesamt 10 erhöht, ohne dass dies die Umsetzung des kommunalen Geschwindigkeitskonzeptes negativ beeinflusst, da durch die Umstellung auf solarbetriebene Geschwindigkeitsmesstafeln eine Ausweitung personeller Ressourcen vermieden werden konnte. Die Beschaffung und der Betrieb weiterer, zusätzlicher Geschwindigkeitsmesstafeln ist dagegen im Rahmen des kommunalen Geschwindigkeitskonzeptes nicht möglich.

**2. Beschaffung weiterer Geschwindigkeitsmesstafeln zum Betrieb in einzelnen Stadtbezirken, außerhalb des kommunalen Geschwindigkeitskonzeptes**

Aktuell liegen der Verwaltung von einigen Stadtbezirksräten Beschlüsse vor, die darauf gerichtet sind, zusätzliche Geschwindigkeitsmesstafeln zu beschaffen und im jeweiligen Stadtbezirk zu betreiben; teilweise haben die Stadtbezirksräte bezirkliche Mittel für diesen Zweck zur Verfügung gestellt.

Künftig können Geschwindigkeitsmesstafeln in Stadtbezirken auch außerhalb des kommunalen Geschwindigkeitskonzepts beschafft und einmalig installiert werden. Hierfür soll es für die Stadtbezirksräte einen einmalig zu zahlenden Festbetrag pro Geschwindigkeitsmesstafel geben, der die Beschaffung und die einmalige Montage umfasst. Die Geschwindigkeitsmesstafeln werden nicht umgehängt und bei Defekt auch nicht ersetzt. Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht sowie die abschließende Demontage und

Entsorgung erfolgen aufgrund der vergleichsweise geringen zu erwartenden Kosten aus globalen Wartungs- bzw. Instandsetzungsmitteln des Fachbereichs Tiefbau und Verkehr.

Eine Datenaufzeichnung ist nicht vorgesehen. Der Betrag pro Geschwindigkeitsmesstafel würde sich voraussichtlich auf ca. 4.500 € belaufen. Der genaue Betrag wird sich im Zuge des durchzuführenden Vergabeverfahrens im Frühjahr 2021 ergeben.

### **3. Betrieb von Geschwindigkeitsmesstafeln im Stadtbezirk 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien**

Sofern der Stadtbezirksrat 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien bezirkliche Mittel in Höhe von 4.500 € pro gewünschter Geschwindigkeitsmesstafel zur Verfügung stellt, einen entsprechenden Beschluss über den jeweiligen Standort fasst und dieser Standort für einen Displayeinsatz in technischer Hinsicht geeignet ist, wird die Verwaltung die Beschaffung und die Installation dieser Geschwindigkeitsmesstafeln wie unter 2. beschrieben beauftragen.

Daneben gibt es die Möglichkeit, dass der Stadtbezirksrat 222 Timmerlah-Geitelde-Stiddien Geschwindigkeitsmessdisplays finanziert, die im Stadtbezirk 222 von z. B. einem Verein betrieben werden, so wie es im Ortsteil Schapen durch eine Bürgerinitiative aktuell erfolgt. Bei einer Montage von Geschwindigkeitsmesstafeln durch z. B. Paten würde die Verwaltung geeignete mögliche Standorte begutachten und in Abstimmung mit der Polizei für die verschiedenen Aufstellorte eine gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis gegenüber einer konkreten natürlichen Person (Erlaubnisnehmer/in) erteilen. Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für alle Schäden, die sich im Zusammenhang mit der Sondernutzung - also dem Einsatz und Betrieb der Displays - ergeben; ihm/ihr obliegt zudem die Verkehrssicherungspflicht für die Displays. Kontrollen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit der Geschwindigkeitsmesstafeln oder die mögliche Auswertung von Messergebnissen erfolgen bei diesem Verfahren nicht durch die Verwaltung.

Schließlich ist es unverändert auch möglich, dass die Verwaltung vom Stadtbezirksrat gewünschte Standorte für einen temporären Einsatz der städtischen Geschwindigkeitsmesstafeln im Rahmen des kommunalen Geschwindigkeitskonzeptes überprüft und bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen entsprechende Einsätze einplant und durchführt.

### **4. Zur interfraktionellen Anfrage im Stadtbezirk 222 vom 12. Juni 2020 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:**

Zu Frage 1:

Das zuletzt von der Verwaltung beschaffte Geschwindigkeitsdisplay (Maße 70 cm x 50 cm) mit Solarbetrieb inkl. Zubehör (Akku, Ersatzakku, Ladegerät, SD Karte, Befestigungs-material) hat ca. 3.000 € gekostet.

Zu Frage 2:

Vorgaben zur Ausstattung eines Displays gibt es seitens der Verwaltung nicht. Die Displays müssen auch dann, wenn sie nicht von der Verwaltung beschafft werden, mit der Verwaltung abgestimmt werden. So ist z. B. Werbung auf den Displays unzulässig. Ein solarbetriebenes Geschwindigkeitsdisplay wird jedoch empfohlen, um die Notwendigkeit regelmäßiger Akkuwechsel zu minimieren. Über Geh- und Radwegen ist bei der Montage eines Displays eine Aufstellhöhe von 2,25 m einzuhalten. Das Solarpaneel wird über dem Display befestigt, so dass ausschließlich Beleuchtungsmasten zur Befestigung geeignet sind.

Zu Frage 3:

Das Verfahren der Selbstaufstellung und die Kontrollmaßnahmen der Verwaltung sind oben unter der laufenden Nummer 3 beschrieben.

Benscheidt

**Anlage/n:**

keine